

II-175 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

23. 10. 1963

47/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K i n d l und Genossen  
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
 betreffend Abänderung von Bestimmungen des GSPVG.

-.-.-.-

Hinsichtlich des Antrages auf Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem LZVG. hat der Herr Bundesminister auf das von der FPÖ ergangene Schreiben vom 19. IV. 1963, Z.641 C DDrF/G, mitgeteilt, daß die aufgezeigte Praxis der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt der vergleichsweise herangezogenen Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien zum § 73 GSPVG. entspricht, wonach die Bestimmungen über die Erwerbsunfähigkeitspension nur dann angewendet werden können, wenn der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes eingetreten ist. Durch die jüngste Judikatur zum LZVG. erscheint, wie es in der Mitteilung des Herrn Bundesministers heißt, nunmehr klargelegt, daß auch bei Eintritt des Versicherungsfalles der dauernden Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. I. 1962 die einschlägigen Bestimmungen der 4. Novelle zum LZVG. ab ihrem Inkrafttreten anzuwenden sind. Abschließend hat der Herr Bundesminister erklärt, daß im Falle L a n g das Verfahren beim Schiedsgericht der Sozialversicherung eingeleitet wurde und daß er die Angelegenheit im Auge behalten werde. Am 14. X. 1.J. erfolgte seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an die Fraktion eine fernmündliche Verständigung, daß im gegenständlichen Falle von der die Zuerkennung der Erwerbsunfähigkeit hindernden Frist Abstand genommen und dem Anspruchswerber die Erwerbsunfähigkeitsrente zuerkannt wurde. Folgerichtig wären daher auch die einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich des GSPVG. entsprechend abzuändern.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, anlässlich einer nächstfolgenden Novellierung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, daß die divergierenden Bestimmungen hinsichtlich des Anspruches auf Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem GSPVG. und LZVG. in Einklang gebracht werden?

-.-.-.-.-